

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

SCHRIFTENREIHE THEORIE UND PRAXIS

2005

***Reform des
Sozialgesetzbuches II (SGB)***

***Eine Praxisanleitung
für Schuldner- und
Insolvenzberatungsstellen***



Impressum

Herausgeber: AWO Bundesverband e.V.
Verantwortlich: Rainer Brückers, Geschäftsführer
Redaktion: Geschäftsbereich 3, Stabsstelle Grundsatzfragen der Sozialpolitik: Barbara König,
Christine May-Bous

© AWO Bundesverband e.V.
Postfach 41 01 63, 53023 Bonn
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Telefon: 02 28/66 85-0; Fax: 02 28/66 85-2 09
Email: verlag@awobu.awo.org
<http://www.awo.org>

Bonn, Mai 2005

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages oder des Herausgebers.
Alle Rechte vorbehalten.

Gefördert aus Mitteln der Glücksspirale.

Reform des Sozialgesetzbuches II (SGB)

**Eine Praxisanleitung
für Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen**

Inhalt

	Seite
Vorwort	6
Aspekte zur Umsetzung der SGB II-Reform aus AWO-Sicht	7
I. Den Einstieg in die Verhandlungen finden	7
II. Möglichst breiten Zugang zu unseren Beratungsangeboten gewährleisten	7
III. Gute Preise aushandeln	8
IV. Zusammenarbeit mit Job-Centern regeln	8
V. Kapazitäten ausbauen	9
AG SBV: Schuldnerberatung auf der Rechtsgrundlage des SGB XII und SGB II	
Handlungsempfehlung für die Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen	10
Vorbemerkung	10
1 Rechtliche Grundlage für Schuldnerberatung nach den Sozialgesetzbüchern	10
2 Anspruchsgrundlage für Schuldnerberatung für die unterschiedlichen Personengruppen	11
3 Schuldnerberatung als Eingliederungsleistung auf der Basis § 16 Abs. 2 SGB II	13
4 Organisation des Beratungsangebots	16
Anhang: Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung	18
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	
Empfehlung des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach SGB II	20
Praxisbeispiel 1: Stadt Köln	
Konzept zur Schuldnerberatung in der künftigen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach dem SGB II	21
Vorbemerkung:	21
A. Zielsetzung/Aufgabe	21
B. Formen und Inhalt der Schuldnerberatung/Standards der Beratungsstellen	22
C. Verfahren/Kostenübernahme/Vergütung/Abrechnung	24
Praxisbeispiel 2: Stadt Aachen	
Muster für Leistungsvereinbarung und Leistungsbeschreibung	27
Leistungsvereinbarung	27
Leistungsbeschreibung	30

Vorwort

Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hat gezeigt, dass Überschuldung weiterhin ein drängendes Problem unserer Gesellschaft ist. Im Jahr 2002 waren 3,13 Millionen Haushalte überschuldet, das sind rund 8 % aller Haushalte. Hauptursachen für Überschuldung sind Arbeitslosigkeit oder auch dauerhaftes Niedrigkeinkommen.

Die rund 100 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Arbeiterwohlfahrt bieten seit vielen Jahren praktische Hilfe und qualitätsvolle Beratung an. Der Erfolg der Schuldnerberatung ist offensichtlich: nach einjähriger Beratung kommen rund 20 Prozent der arbeitslosen Überschuldeten in Arbeit. Zugleich wird die Gläubigerzahl im Durchschnitt um ein Fünftel reduziert sowie die Schuldensumme von 51.000 Euro auf 43.000 Euro gesenkt. (Vgl. Hamburger, F., et al: Wirksamkeit von Schuldnerberatung, Gummersbach 2004).

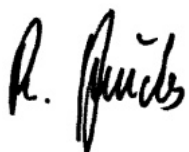
Den Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung greift die Reform des Sozialgesetzbuches II (SGB II) auf: Genauso häufig, wie Arbeitslosigkeit die Ursache für Überschuldung ist, kann die Schuldensituation die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit behindern. Um insbesondere den Langzeitarbeitslosen den Start ins Berufsleben zu ermöglichen, haben sie ein Recht auf begleitende Leistungen wie Kinderbetreuung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung oder Schuldnerberatung. (siehe § 16, 2 SGB II). Aber auch Erwerbstätige haben ein Anrecht auf Schuldnerberatung, wenn bei Überschuldung der Verlust des Arbeitsplatzes droht (siehe § 1,2 SGB II).

Die Umsetzung des neuen Gesetzes findet seit Jahresbeginn in den Arbeitsgemeinschaften (ArGen) und Optionskommunen statt. Die finanzielle und personelle Ausstattung der Beratungsstellen ist dabei Gegenstand von Verhandlungen vor Ort.

Dieser Praxisleitfaden soll über die neue Gesetzeslage informieren und den Trägern von Schuldnerberatungsstellen Tipps und Anregungen geben. Sie enthält eine Argumentationshilfe, die im Arbeitskreis Schuldnerberatung der Geschäftsführerkonferenz entwickelt wurde sowie Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und des Deutschen Vereins. Praxisbeispiele aus Köln und Aachen runden den Leitfaden ab.

Die Reform des SGB II bietet auch die Chance, das besondere Profil der AWO-Schuldnerberatung – einer ganzheitlichen Beratung mit psychosozialer Begleitung – erfolgreich zu vermarkten. Um das Qualitätsmanagement unserer Beratungsstellen weiter zu verbessern, werden derzeit Standards in Beratung und Ausbildung sowie eine neue Rahmenkonzeption entwickelt. Qualität hat immer ihren Preis. Deshalb bleibt es unser Ziel, die Finanzierungsgrundlagen unserer Beratungsstellen zu erweitern. Dazu bieten die Rechtsgrundlagen im SGB II, aber auch im SGB XII eine gute Basis.

Wir hoffen, dass dieser Praxisleitfaden Impulse für die Arbeit in den Beratungsstellen und Verbandsgliederungen liefert und freuen uns über Rückmeldungen und Anregungen aus der Praxis!



Rainer Brückers,
Geschäftsführer
AWO Bundesverband e.V.

Aspekte zur Umsetzung der SGB II-Reform aus AWO-Sicht

I. Den Einstieg in die Verhandlungen finden

■ Lage sondieren

Bevor sich eine AWO-Beratungsstelle in die Verhandlungen mit den Arbeitsgemeinschaften (ArGen) bzw. den Optionskommunen begibt, sollte das örtliche Angebot gesichtet werden. Dabei sind u. a. folgende Fragen wichtig:

- Bietet die Kommune selbst Schuldnerberatung an? Will sie dieses Angebot in das Job-Center überführen?
- Welche anderen Wohlfahrtsverbände bieten Schuldnerberatung an? Können wir ggf. ein gemeinsames Angebot abgeben?
- Welche privaten Anbieter gibt es? Bewerben sich diese ebenfalls bei der ArGe?

■ Angebot definieren

Unabhängig von der Sondierung der Lage, sollte jede AWO-Beratungsstelle ihr eigenes Profil definieren und ein Angebot für die ArGe entwickeln. Folgende Dinge sind dabei zu beachten:

- Welche Beratungsgrundsätze haben wir? Wie unterscheiden wir uns damit von anderen Anbietern?
- Welche Erfahrungen bringen wir mit?
- Welche Qualitätsstandards können wir erfüllen, wie sind diese dokumentiert?
- Welche Leistungen können wir in welcher Zeit der ArGe anbieten (Knackpunkt: Wartezeiten)? Für welchen Preis?

Dann gilt es, mit diesem Angebot offensiv zu werben. Entweder ist es möglich und sinnvoll, sich vorab mit den anderen Trägern abzustimmen oder aber man geht direkt auf die Ansprechpartner der ArGe zu.

■ Ansprechpartner definieren

Zwischenzeitlich sind in den meisten Kommunen die ArGen bereits gegründet. Ansprechpartner ist dort der/die Geschäftsführer/in. Oft nimmt diese Aufgabe der/die Sozialamtsleiter/in wahr. Die Sozialamtsleitung ist auch der richtige Ansprechpartner in den optierenden Kommunen. Wenn (noch) kein direkter Draht zwischen Beratungsstelle bzw. Kreisver-

bandsgeschäftsführung und dem Sozialamtsleiter/in besteht, können Kontakte auf der Arbeitsebene oder auch politischen Ebene im Sozialausschuss helfen.

■ Vertragsverhandlungen führen

In der Regel schließen die ArGen bzw. Optionskommunen mit den Anbietern von Beratungsdiensten einen Leistungsvertrag. Es kann sinnvoll sein, in diesem Vertrag eine Art „Probezeit“ für beide Vertragspartner zu vereinbaren. Zum Beispiel kann nach einer fest vereinbarten Testphase von 3 oder 6 Monaten Bilanz gezogen werden und der Vertrag ggf. von beiden Seiten gekündigt werden. Hierfür sollte die Beratungsstelle vorab ihre eigenen Erwartungen an die Zusammenarbeit definieren und intern abgleichen.

Geld: Zerbrechlichste aller Illusionen von Sicherheit.

(Ron Krutzfeld)

Neben vielen Fragen der Finanzierungsart – und Höhe wird die Frage der Wartezeiten von großer Bedeutung sein. Die ArGen bzw. Kommunen werden ein Interesse daran haben, dass ihre ALG-II-Empfänger/innen bevorzugt beraten werden – auch damit die Eingliederungsvereinbarung zügig umgesetzt und die Vermittlung in einen Job vorangetrieben wird. Die Beratungsstelle muss daher rechtzeitig klären, wie sie Ratsuchende auf der Warteliste oder solche ohne ALG-II-Bezug behandeln will.

II. Möglichst breiten Zugang zu unseren Beratungsangeboten gewährleisten

Nach dem alten Bundessozialhilfegesetz (BSHG, § 17, Abs. 1) hatten Schuldnerberatungsstellen einen expliziten Auftrag zur Beratung von Erwerbstätigen, sofern die Schuldenregulierung die Weiterführung ihrer Erwerbstätigkeit sicherte und einen Übergang in den Sozialhilfebezug vermied.

Auch nach den Reformen von SGB II und SGB XII sind gesetzliche Grundlagen für Erwerbstätige sowie Hilfeempfänger/innen im Rahmen von SGB II und SGB XII gegeben.

Erklärungen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie aus dem Ministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend weisen darauf hin, dass das SGB II auch ALG-I-Bezieher/innen sowie Erwerbstätige in die Beratungen ein-

schließt. Danach umfassen die Paragraphen 1 und 3 des SGB II Maßnahmen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit, die auch die Schuldnerberatung bei Erwerbstätigen ein-

beziehen (SGB II, § 1: Die Grundsicherung soll „bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen“; § 3: „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind.“)

Auch die AGSBV, die BAG Schuldnerberatung und die Wohlfahrtsverbände haben sich bereits für einen offenen Zugang zu Beratungsdienstleistungen ausgesprochen. Letztlich entscheidet aber jede ArGe bzw. Optionskommune über die örtliche Praxis. Daher ist es wichtig, sich unabhängig vom Gesetzestext noch einmal folgende Argumente zu vergegenwärtigen:

■ Folgekosten vermeiden

Die Einbeziehung von erwerbstätigen Schuldnern/-innen kann Jobs erhalten, verhindert das Abrutschen in Hilfesysteme und vermeidet Folgekosten für den Grundsicherungsträger.

■ Soziale Daseinsvorsorge der Kommunen nutzen

Aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Art. 20 I GG) ergibt sich die in der Gemeindeordnung verankerte Verpflichtung der Kommunen, die Daseinsvorsorge zu gewährleisten (z. B. für NRW: Gemeindeordnung NRW, § 8, Abs.1). Psychosoziale Beratung in schwierigen Lebenslagen, wie Sucht, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Überschuldung gehört dazu. Die Kommunen sind nach der Auffassung der Freien Wohlfahrtspflege dazu verpflichtet, ihre Bürgerinnen und Bürger mit diesen Sozialdiensten angemessen zu versorgen.

III. Gute Preise aushandeln

■ KGSt-Empfehlungen berücksichtigen

In den Verhandlungen mit den ArGen bzw. Optionskommunen spielt die Aushandlung von Leistungsvereinbarungen eine entscheidende Rolle. Grundlage für die Bemessung der eigenen Leistungen bietet z. B. die Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt).

■ Eigene Kosten bzw. kostendeckende Stundensätze berechnen

Die Empfehlungen und Berechnungen der KGSt sollten mit den in der Beratungsstelle tatsächlich anfallenden Kosten abgeglichen werden. Zur Berechnung eines angemessenen und kostendeckenden Stundensatzes bietet das „Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung“ der AGSBV vom April 2003 einen Orientierungsrahmen (Hinweis: Die AWO-Leistungsbeschreibung wird zur Zeit überarbeitet.) Die folgenden Kostenelemente sind dabei zu berücksichtigen: Bruttopersonalkosten des/der Berater/in, anteilige Personalkosten einer Verwaltungskraft, Nebenkosten (Fortbildung, Supervision, etc.), Honorarkosten, Sachkosten, Gemeinkosten.

■ Module entwickeln

Auf der Basis dieser Kostenkalkulation können dann konkrete Angebote gemacht werden. Es bietet sich an, für Verhandlungen abgestufte Angebote von einer Erstberatung im Job-Center bis zu einer umfassenden Insolvenzberatung zu kalkulieren. Diese verschiedenen Module können dann gegenüber der ArGe oder Optionskommune flexibel angeboten und verhandelt werden.

Bei der Entwicklung von Angebot und Preisen kann auch die Rahmenkonzeption der Arbeiterwohlfahrt genutzt werden. Sie befindet sich gerade in der Überarbeitung und wird 2005 in neuer Auflage produziert werden.

*Der Mensch ist nicht frei,
wenn er einen leeren
Geldbeutel hat.*

(Lech Walesa)

*Die Gerechtigkeit
ist das Recht
des Schwächeren.*

(Joseph Joubert)

IV. Zusammenarbeit mit Job-Centern regeln

Schuldnerberatung im Sinne des SGB II ist ein Teil der Hilfen, die auf eine Integration in den Arbeits-

Reichtum sind die Ersparnisse von vielen in den Händen eines einzigen.

(Eugen Victor Debs, amerik. Politiker)

markt sowie die Sicherung des Arbeitsplatzes zielen. Zur Steuerung des Hilfeprozesses ist es daher erforderlich, dass Leistungserbringer – also die Schuldnerberatungsstellen – und

der/die verantwortliche Fallmanager/in im Interesse des/der Hilfebedürftigen zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

Die Zusammenarbeit mit den Job-Centern bzw. den Fallmanager/innen sollte wenn möglich bereits in der Leistungsvereinbarung klar geregelt sein. Dabei können folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Über die Art der weiter zu gebenden Informationen sollten klare und nachvollziehbare Absprachen unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen getroffen werden.
- Die Informationen sollten so knapp wie möglich gehalten werden und müssen vorrangig dazu dienen, eine Prognose über den Verlauf der Schuldnerberatung zuzulassen.
- Die Hilfebedürftigen sollten zu jeder Zeit wissen, welche Informationen an wen zu welchem Zweck weitergegeben werden.
- Die Informationspflicht der Berater/innen darf nicht die Grundsätze der Vertraulichkeit gegenüber den Hilfesuchenden verletzen.
- Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beratung,

die nicht durch die Mitwirkung an Informationspflichten oder gar möglichen Sanktionen konterkariert werden dürfen.

V. Kapazitäten ausbauen

Schon jetzt gibt es in vielen Beratungsstellen wegen der großen Nachfrage und der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten lange Wartezeiten. Im Durchschnitt wartet ein Ratsuchender rund 3 Monate auf einen Beratungstermin.

Durch die Umsetzung von SGB II und die damit verbundene Zuweisung von Hilfesuchenden seitens der Job-Center könnten sich die Wartezeiten dramatisch erhöhen. Weil aber gerade die ALG-II-Empfänger/innen auf rasche Beratung im Rahmen ihres Eingliederungsplanes (i.d.R. 6 Monate) angewiesen sind, wird die Forderung nach Ausweitung der Beratungskapazitäten unausweichlich sein.

Geld öffnet Wege, aber es verschließt andere.

(Johannes Urzidil)

Hier sollten die Beratungsstellen selbstbewusst auf ihre qualitativ hochwertige und erfolgreiche Arbeit verweisen. Die Beratung im oder für das Job-Center kann also immer nur ein zusätzliches Angebot sein, für das auch zusätzliche Personalressourcen geschaffen und finanziert werden müssen.

Kontakt:

AWO-Bundesverband
Barbara König
Telefon 02 28/66 85-2 06
E-Mail: barbara.koenig@awo.org

(Diese Argumentationshilfe wurde entwickelt auf der AWO-Arbeitstagung Schuldnerberatung, 01.-03.09.2004, Remagen-Rolandseck.)

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

Schuldnerberatung auf der Rechtsgrundlage des SGB XII und SGB II

Handlungsempfehlung für die Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Vorbemerkung

Mit in Kraft treten der Sozialgesetzbücher II und XII zum 1.1.2005 sind auch die rechtlichen Grundlagen für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung in Teilbereichen neugestaltet worden.

Nach dem SGB XII ist Schuldnerberatung nun nach § 11 Abs. 5 geregelt. Die neue Rechtsgrundlage stellt eine nahezu wortgleiche Übernahme des § 17 BSHG dar. Daneben wurde eine weitere Rechtsgrundlage im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht mehr der Sozialhilfe unterliegen, geschaffen.

Schuldnerberatung auf der Basis des § 11 Abs. 5 SGB XII ist weiterhin geboten, wenn Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind vermieden oder überwunden werden können. Die Kosten der Beratung sollen übernommen werden, wenn die Lebenslage sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können Kosten übernommen werden.

Nach dem SGB II dagegen kann Schuldnerberatung als eine weitere Leistung dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist.¹ Träger dieser Leistungen sind – wie auch nach § 11 Abs. 5 SGB XII – die Kommunen oder Landkreise und kreisfreie Städte.² Über die Ausgestaltung der Leistung Schuldnerberatung gibt es weder im SGB II noch in der Gesetzesbegründung nähere Ausführungen.

Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des SGB II, insbesondere der Einfügung des § 16 SGB II, ist die Leistung Schuldnerberatung – unter Heranziehung der damals bestehenden und im SGB XII übernommenen Regelung des § 17 BSHG – zur

Vorbeugung, d.h. Vermeidung von Erwerbslosigkeit³, als auch Überwindung der Erwerbslosigkeit und Hilfebedürftigkeit, eingefügt worden.

Mit der Einfügung der Leistung Schuldnerberatung im SGB II ist daher aus der Sicht der AGSBV nur eine ergänzende Rechtsgrundlage für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen worden, die analog der Norm des SGB XII auszulegen ist.⁴ Der Städte- und Landkreistag in Baden-Württemberg kommt in seinem Rundschreiben zu den Rechtsgrundlagen der Schuldnerberatung zu dem Ergebnis, dass sich aus der Gesetzessystematik ableiten lässt, dass „Schuldnerberatung nach dem SGB XII auch bei dem Personenkreis, der unter das SGB II fällt, nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist“⁵.

1 Rechtliche Grundlage für Schuldnerberatung nach den Sozialgesetzbüchern

Schuldnerberatung ist gemäß SGB I, II und XII eine kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Dies wurde durch Hartz IV nicht geändert. Für die unterschiedlichen Betroffenen folgt diese Verpflichtung aus § 17 SGB I; §§ 6, 16 SGB II, § 11 SGB XII und aus dem Grundsatz und der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge.

Dies gilt unabhängig davon, ob nach dem kommunalen Optionsgesetz eine Option ausgeübt wird und unabhängig von der Art und Weise, wie Schuldnerberatung organisiert wird.

Hieraus folgt, dass auch nach dem 1.1.2005 bestehende Vereinbarungen mit Wohlfahrtsverbänden, die eine umfassende Schuldnerberatung für alle Betroffenen sicherstellen, auch soweit sie über SGB II

¹ § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II

² § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

³ siehe hierzu § 1 Abs. 1 S. 4; § 3 SGB II

⁴ siehe auch Rundschreiben Landkreis- und Städtetags Baden-Württemberg vom 14.12.2004 (Nr. 878/2004 und R8456/2004); www.infodienst-schuldnerberatung.de

⁵ Rundschreiben Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg, a.a.O.

und XII hinausgeht, fortzuführen ist. Für den Personenkreis des SGB II und XII ist die Fortsetzung verpflichtend. Hartz IV enthält definitiv keine Regelungen die kommunal getragene Schuldnerberatung einschränkt. Soweit dies in der Diskussion behauptet wird, dient dies dazu eine Wertentscheidung zu Lasten der Betroffenen auf eine vermeintliche Rechtsgrundlage zu stellen.

Vielmehr stellen die Regelungen in Hartz IV klar, dass der Schuldnerberatung eine zentrale Bedeutung zukommt. Die erstmalige und ausdrückliche Nennung der Schuldnerberatung als Leistung in § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II soll diese stärken und nicht als Argument für deren Einschränkung dienen. Das Gesetzgebungsverfahren zeigt, dass der entsprechende Wille von allen Parteien geteilt wurde. Im Bereich des SGB II ist die Schuldnerberatung ein Element des „Förderns“ im Sinne des § 1 SGB II, welche dazu dient die Hilfebedürftigkeit zu **vermeiden** oder zu **beseitigen**.

Schuldnerberatung kann nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erbracht werden, wenn sie erforderlich ist. Die Eingliederungsleistung ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen (§ 14 S. 3 SGB II). Für einen ver-/überschuldeten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist Schuldnerberatung immer erforderlich.⁶ Erforderlichkeit ist stets dann gegeben, wenn sie in einer Eingliederungsvereinbarung mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vereinbart worden ist.

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 SGB II sollen die Kommunen als zuständiger Träger der Leistung von Schuldnerberatung dort, wo geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter bereits bestehen, keine eigenen Schuldnerberatungsstellen neu schaffen oder vorhandene ausbauen. Sie sollen die Schuldnerberatungsstellen der Träger der freien Wohlfahrtspflege angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Schuldnerberatung ist nach dem SGB II eine Kannleistung (ggf. Ermessensreduzierung siehe oben), die erst im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung zu einer Muss-Leistung einer Kommune wird.

2 Anspruchsgrundlage für Schuldnerberatung für die unterschiedlichen Personengruppen

Hervorzuheben ist zunächst, dass es auch nach den Gesetzesänderungen einen generellen Anspruch auf staatlich geförderte, bzw. vorgehaltene Schuldnerberatung für alle Hilfebedürftigen gibt. Dies folgt aus dem in § 1 SGB XII formulierten und unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Grundsatz, dass alle Sozialleistungen dazu dienen, sollen dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.⁷

Dieses Grundprinzip sollte durch Hartz IV nicht verändert werden⁸. Der Staat könnte sich diesem Auftrag auch letztlich nicht entziehen, da Sozialstaatsprinzip (Art. 20) und die Bindung auch des Gesetzgebers an die Grundrechte (hier insbesondere Art. 1 GG) dies verhindern.

Das Verhältnis zwischen Leistungen nach SGB II und SGB XII ist in § 5 Abs. 2 SGB II abschließend definiert. Im Regelfall schließen Leistungen nach SGB II Leistungen nach dem **Dritten Kapitel** des SGB XII aus. Sonstige Leistungen nach SGB XII sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII ist geregelt im **Zweiten Kapitel** des SGB XII und wird damit durch SGB II nicht eingeschränkt.⁹ Die Vorschriften des SGB II eröffnen lediglich einen zusätzlichen Zugang zu entsprechender Beratung.

Vor diesem Hintergrund ist darzulegen auf welche Anspruchsgrundlage ein Anspruch auf Schuldnerberatung für die jeweiligen Personengruppen **vorrangig** gestützt werden kann. Es gilt jedoch immer, dass zumindest ergänzend SGB XII den verfassungsrechtlich gebotenen Zugang zur Schuldnerberatung für Hilfebedürftige gewährleistet.¹⁰

2.1 Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe oder Grundsicherung nach SGB XII

Wer hilfebedürftig ist, aber dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat (z. B.

⁶ Siehe Bertelsmann Studie, Untersuchung ev. FH Berlin, Untersuchung der LAA Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg zur Überschuldung von Arbeitslosen

⁷ auch wenn § 1 SGB II enger gefasst ist als § 1 SGB XII, sind gleichwohl Artikel 1 und 20 Grundgesetz zu beachten.

⁸ Siehe Materialien zum Gesetzesentwurf in Hauck/Noftz, M 010, S. 82 II 1b: „...in diesem Fall ist dem Betroffenen und den mit ihn in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu ermöglichen...“.

⁹ so auch Rundschreiben Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg, a.a.O.

¹⁰ Ist darüber hinaus ggf. auch aus § 67 SGB XII herzuleiten.

dauerhaft erwerbsunfähige Menschen, Personen über 64 Jahren), erhält Grundsicherung und/oder Sozialhilfe nach SGB XII. Zu den Leistungen an diese Personen gehört gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII auch eine gebotene Budgetberatung, die zum Erhalt von Sozialleistungen befähigt. Bei Personen die einer Schuldnerberatung bedürften, ist eine derartige entsprechende Beratung regelmäßig geboten.

Weiter ist gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 SGB XII auf eine gebotene Schuldnerberatung hinzuwirken. Die Kosten sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage besteht, die die Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder (!) die es ohne Beratung erwarten lässt, dass die Lebenslage sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können die Kosten übernommen werden. Insofern wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Änderung eintreten. Auch soweit die Beratung als Soll- bzw. Kann-Leistung formuliert ist, verdichtet sich dies im Lichte der Grundsätze des Sozialrechts bis an die Grenze eines individuellen Rechtsanspruchs¹¹. Allen unterschiedlichen Sozialleistungen liegt zugrunde, dass die Gesellschaft dasjenige für ein menschenwürdiges Dasein leistet, was der Einzelne nicht zu tragen in der Lage ist. Weiter spricht für einen Anspruch gerade auf Schuldnerberatung und deren Erforderlichkeit, dass Sozialleistungen zunehmend pauschaliert werden können oder sollen. Mit diesen pauschalierten Leistungen muss der Hilfebedürftige wirtschaftlich sinnvoll umgehen. Dies ist bei den Ratsuchenden in der Schuldnerberatung nicht immer der Fall. Darüber hinaus besteht gerade bei diesem Personenkreis das Problem, dass entsprechende Einkommensanteile etwa zur Ersatzbeschaffung von Kleidung oder Einrichtung nicht (automatisch) vor dem Zugriff von Gläubigern geschützt sind. Damit Hilfebedürftige die Forderung des Gesetzgebers erfüllen können bedarf es der Beratung.¹²

2.2 Personen ohne Anspruch auf Sozialleistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach SGB II oder XII

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Schuldnerberatung für den Personenkreis, derjenigen, die keine Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt erhalten. Für diejenigen, die erwerbstätig oder erwerbsfähig sind, wurde bereits ausgeführt, dass eine entsprechende Kostenübernahme nach SGB II möglich und

geboten ist, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt gedeckt ist, aber die Beratung nicht selbst finanziert werden kann.

Das Argument der Vermeidung von Arbeitslosigkeit oder Überwindung des Vermittlungshemmnisses Überschuldung greift jedoch z. B. nicht bei Rentnern, die mit ihrem Einkommen ihren Lebensunterhalt noch decken können, nicht jedoch eine Schuldnerberatung zahlen können. Hier kann eine Pflicht zur Finanzierung durch den Sozialleistungsträger mit dem Grundsatz der Daseinsvorsorge begründet werden. Auch hier gilt, dass die Gesellschaft dasjenige für ein menschenwürdiges Leben trägt, was der Einzelne nicht zu tragen im Stande ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass dieser Personenkreis Beratungshilfe berechtigt wäre. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die regelmäßig teure Beratung durch einen Anwalt getragen würde, nicht jedoch die umfassendere Beratung durch eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle (vgl. Argumentationspapier der LAG-SB Bayern).

2.3 Erwerbstätige oder ALG I-Bezieher ohne ALG II-Anspruch

Umstritten ist, ob SGB II (neben SGB XII, siehe oben) auch für die Hilfebedürftigen einen Anspruch auf Schuldnerberatung gewährt, die erwerbsfähig sind, aber derzeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II bekommen. Dies können Personen sein, die noch Erwerbseinkommen oder Arbeitslosengeld I in einer Höhe bekommen, welches den Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt ausschließt. Hilfebedürftig sind diese Personen nach der Definition in § 9 SGB II, wenn sie neben dem Lebensunterhalt nicht in der Lage sind, „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ und damit auch Schuldnerberatung aus eigenen Mitteln (einzusetzendes Vermögen und Einkommen) zu zahlen.

Der damit eröffnete Anspruch wird teilweise in Zweifel gezogen, weil (ohne Grundlage im Gesetz) der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unterstellt wird. Letztlich widerlegt wird diese Ansicht durch die in § 3 festgelegten Leistungsgrundsätze, nach denen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden können, soweit sie zur **Vermeidung oder Beseitigung**, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit die-

¹¹ Vgl. § 39 SGB I zur Ausübung von Ermessen.

¹² Siehe Grundgedanke § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB XII

nen. Dass Schuldnerberatung in diesem Sinne wirkt, hat der Gesetzgeber ausdrücklich in § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II anerkannt.

Hinweis:

Soweit von dem Träger der Leistung behauptet wird, dass Leistungen zur Eingliederung ALG II Bezug voraussetzen, findet dies keine Grundlage im SGB II. Dies setzt nur Hilfebedürftigkeit voraus, die das Gesetz selbst definiert. Selbstverständlich kann hierbei nur das zur Verfügung stehende Einkommen, nach Abtretung und Pfändung, entscheidend sein, da eben nur dieses tatsächlich eingesetzt werden kann. Hinsichtlich des Vermögens gilt entsprechend, dass nur das verfügbare Vermögen zu berücksichtigen ist, nicht z. B. eine abgetretene Lebensversicherung.

2.4 Erwerbsfähige Hilfebedürftige mit ALG II Bezug

Nahezu alle hilfebedürftigen Erwerbsfähigen (mit Ausnahmen für Asylbewerber und Personen mit Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) haben Anspruch auf ALG II. Dies gilt auch für diejenigen, welche erwerbstätig sind oder die ALG I beziehen, deren Einkommen jedoch nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt für sich und die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu decken (§ 9 SGB I). Ihnen steht der Weg zu „Leistungen zur Eingliederung“ gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II (d.h. zur Schuldnerberatung) offen.

Hinweis:

Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II sind nach dem Wortlaut Kann-Leistungen. Es muss aber deutlich darauf hingewiesen werden, dass Schuldnerberatung für diesen Personenkreis zur Beseitigung eines Vermittlungshemmnisses beiträgt und Kosten spart. Schuldnerberatung kann Teil der Eingliederungsvereinbarung sein.

2.5 Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ohne ALG II-Anspruch

Den Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst keinen ALG II Anspruch haben, sondern Sozialgeld beziehen, haben Zugang zu Dienst- und Sachleistungen (und damit zur Schuldnerberatung), wenn dadurch ihre eigene Hilfebedürftigkeit beendet oder vermindert wird, oder dadurch Hemmnisse

zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (d.h. des ALG II Beziehers) beseitigt oder vermindert werden (vgl. § 7 Abs. 2 SGB II).

Aus rechtlichen Gründen ist letzteres immer der Fall, wenn hinsichtlich auch nur eines Teils der Schulden eine gemeinsame Verpflichtung besteht. Eine Beratung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erfordert dann auch eine Beratung des Mitverpflichteten in der Bedarfsgemeinschaft.

Die Erfahrung der Schuldnerberatung spricht jedoch dafür, dass sich Schulden eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft immer unmittelbar auf alle im Haushalt lebenden Personen auswirken. Im Hinblick auf die gemeinsame Haushaltsführung stellen derartige Schulden ein eben solches Vermittlungshemmnis für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dar, wie eigene Schulden. Darüber hinaus kann im Einzelfall argumentiert werden, dass Schuldnerberatung durch die bekannte Auswirkung auf Krankenstand und Motivation zur eigenen Lebensgestaltung die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen herbeiführen kann.

Hinweis:

Soweit gesonderte Vereinbarungen mit dem zuständigen Träger der Leistung nach dem SGB II geschlossen werden, sollte vereinbart werden, dass auch Sozialgeldempfänger generell Zugang zur Schuldnerberatung haben.

3 Schuldnerberatung als Eingliederungsleistung auf der Basis § 16 Abs. 2 SGB II

3.1 Rechtliche Grundlagen

Zentrale Zielsetzung des SGB II ist es, die Eingliederungschancen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zu verbessern, bei Erwerbstätigen Arbeitslosigkeit zu vermeiden und generell Hilfebedürftigkeit zu vermindern bzw. zu beseitigen. Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen können zur Zielerreichung Leistungen zur Eingliederung gewährt werden.¹³ Schuldnerberatung wird hierbei als eine „besonders bedeutsame Fachberatung“ und Unterstützungsleistung¹⁴ angesehen.

Grundlage für die Gewährung von Schuldnerberatung ist nach dem SGB II allerdings die Erforderlich-

¹³ § 16 Abs. 1 und 2 SGB II

¹⁴ Voelzke in Hauk/Noftz, SGB II Kommentar, § 16, Rn 40; so auch Handlungsempfehlungen des BMWA, BMFSFJ, a.a.O.

keit der Leistung.¹⁵ Dies ist dann der Fall, wenn sie entweder zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.¹⁶ Welche Leistung im Einzelfall erforderlich ist, soll zwischen dem persönlichen Ansprechpartner¹⁷ und dem Hilfebedürftigen im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart werden.

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Leistung Schuldnerberatung für erwerbsfähige Hilfebedürftige ist zunächst abhängig von der Bewertung des persönlichen Ansprechpartners¹⁸. Bei Erwerbstätigen, die ver- bzw. überschuldet sind und deren Arbeitsplatz gefährdet ist, ist eine Prüfung der Erforderlichkeit durch den persönlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz nicht vorgesehen.

Zur konkreten Ausgestaltung der Dienstleistung Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II ist dem Gesetz nichts weiter zu entnehmen. Dies eröffnet die Chance mit den Kommunen und den Arbeitsgemeinschaften die Art der Leistung Schuldnerberatung zu definieren. Bei der Entwicklung und Absprache der Leistungsbeschreibung, des Umfangs und der Organisation der Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II sollten die nachfolgend genannten Beratungsgrundsätze mit in die Ausgestaltung und Konzeption einbezogen werden.

Hinweis:

Bei der Gestaltung des Zugangs zur Schuldnerberatung über das SGB II ist darauf zu achten, dass ver- bzw. überschuldete erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht nur über Eingliederungsvereinbarungen sondern auch – im Sinne der Eigenverantwortlichkeit – unabhängig davon Zugang zur Schuldnerberatung haben.¹⁹

3.2 Grundsätze für die Beratung ver- bzw. überschuldeter Personen im Rahmen des SGB II

Die Qualität der sozialen Schuldnerberatung hängt maßgeblich vom einvernehmlichen Interaktionsprozess zwischen Berater und Schuldner ab. Koopera-

tionsfähigkeit und -willigkeit der Schuldner sind somit gleichsam Voraussetzung und Bedingung für einen erfolgreichen Beratungsprozess im Sinne der Leistungsgrundsätze des SGB II.²⁰ Vertrauen ist hierfür die Basis, auf welcher dann zur Mitarbeit motiviert werden kann.

Folgende Anforderungen und Grundsätze sind daher an die Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II zu stellen:

■ Freiwilligkeit

Freiwilligkeit schließt Zwangsberatung aus. Schuldnerberatung auf der Basis einer durch Verwaltungsakt erfolgten Eingliederungsvereinbarung ist abzulehnen. Schuldnerberatung als Beratungsangebot sollte daher in einer Eingliederungsvereinbarung nur dann aufgenommen werden, wenn Einvernehmlichkeit darüber besteht.

■ Eigenverantwortung

Zielsetzung des SGB II, als auch der Beratung ist es vorhandene Selbsthilfepotentiale zu entdecken, stärken, fördern und zu erweitern. In diesem Sinne ist Eigenverantwortung Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Beratung. Dies erfordert eine auf Verständigung ausgerichtete und freiwillig wahrgenommene Beratung.

■ Verschwiegenheit

Verschwiegenheit ist die Grundlage für Vertrauen und Offenheit in einem Beratungsprozess. Nur auf dieser Basis kann der Schuldner zur Mitarbeit motiviert werden. Die im SGB II vorgesehenen Auskunfts- und Mitteilungspflichten²¹ könnten auf den Beratungsprozess und -erfolg gegenteilig wirken. Die Pflichten in § 61 SGB II sind sehr offen und weit formuliert. Ziel ist es ungerechtfertigten Leistungsbezug zu verhindern. Es ist jedoch nicht im Sinne des angestrebten Erfolgs, wenn die Schuldnerberatung zur Ermittlungsbehörde der Arbeitsvermittlung wird. Ohnehin wirkt die Beratung einem Leistungsmissbrauch entgegen. Das Prinzip der Verschwiegenheit gilt sicher nicht, wenn Leistungen dauerhaft zu unrecht erbracht werden. Darüber hinaus ist der Umfang der Aus-

¹⁵ § 16 Abs. 2 SGB II

¹⁶ nach Voelzke ist eine Leistung dann erforderlich, wenn eine Eingliederung ohne unterstützende Leistungen nicht zu erwarten ist (in Hauck/Noftz, SGB II Kommentar, § 16, Rn 33)

¹⁷ z. B. der Fallmanager

¹⁸ § 14 SGB II. Der persönliche Ansprechpartner ist bei sogenannten Betreuungskunden der Fallmanager.

¹⁹ Siehe hierzu unter Organisation des Beratungsangebots

²⁰ siehe Prof. Dr. Wohlfahrt, Hartz IV und die Bedeutung der neuen Arbeitsbedingungen für die Schuldnerberatungsfachdienste, S. 6; www.s fz-mainz.de; Reis u. a., Modellprojekt „Sozialbüros“ NRW, Endbericht, Ministerium für Arbeit und Soziales NRW, S. 19, 2000.

²¹ § 61 Abs. 2 SGB II

kunfts- und Mitteilungspflichten und deren Vorrang vor der Verschwiegenheit unklar. Mit der Arbeitsgemeinschaft sollte deshalb vereinbart werden, welche Auskünfte, wann in welcher Form weitergegeben mitzuteilen sind. Dies ist dann dem Ratsuchenden vorab offen zu legen. Schuldnerberatung muss um erfolgreich sein zu können, in einem geschützten Rahmen erfolgen können. Dies bedeutet, dass – ohne Zustimmung des Schuldners – keine Mitteilungen über den Beratungsinhalt erfolgen. Nichts steht der Mitteilung, ob der Schuldner vereinbarte Termine wahrgenommen hat, entgegen.

Die Zurückhaltung bei der Mitteilung im Einzelfall steht aber einer einzelfallübergreifenden Kooperation nicht entgegen.

3.3 Art der Schuldnerberatung

Schuldnerberatung als Leistung nach § 16 Abs. 2 SGB II ist als ergänzende, d.h. mittelbar unterstützende Leistung zu charakterisieren.²² Schuldnerberatung als ergänzende soziale Dienstleistung im Rahmen des SGB II umfasst

■ Existenzsicherung

Im Sinne von Krisenintervention umfasst Existenzsicherung alle Hilfen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts. Dies können Hilfen im Bereich der Zwangsvollstreckung, der Sozialleistungen, der Sicherung des Lebensunterhalts, der Wohnung und der Energiezufuhr sein. Bei Erwerbstätigen fällt hier die unmittelbare Sicherung des Arbeitsplatzes darunter, z. B. Verhinderung von Pfändungen insbesondere in der Probezeit etc.

■ Schuldnerschutz

Der Schuldnerschutz beinhaltet den Erhalt und die Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten. Hierunter fallen z. B. Forderungsüberprüfungen, Zwangsvollstreckungsschutz etc.

■ Psycho-soziale Hilfestellung

Materielle Notlagen wirken häufig auch psychosozial destabilisierend beim Hilfebedürftigen. Daher sind psycho-soziale Hilfestellungen im Rahmen der Schuldnerberatung zur Stabilisierung des Hilfebedürftigen erforderlich. Eine alleinige Konzentration auf die materielle Notlage ist zu vermeiden.

■ Entschuldung

Einzelregulierung bis hin zur Gesamtentschuldung, z. B. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ist von zentraler Bedeutung sowohl für eine wirtschaftliche, als auch psycho-soziale Stabilisierung der Hilfebedürftigen. Diese wiederum ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt, als auch für den Erhalt eines Arbeitsplatzes.

Schuldnerberatung umfasst, unabhängig auf welcher rechtlichen Grundlage sie geleistet wird den vollständigen Leistungskatalog. Eine Fokussierung auf Einzelbestandteile, wie z. B. Existenzsicherung oder Schuldnerschutz ist abzulehnen, da hiermit in der Regel keine nachhaltige Hilfeleistung möglich ist.

Beim Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist daher darauf zu achten, dass sie alle genannten Leistungsbereiche umfasst. Welche Leistung und in welchem Umfang sie geleistet wird, sollte stets auf der Basis des Einzelfalles von der Fachstelle entschieden werden.

Im Anhang ist eine detaillierte Beschreibung der Einzelleistungen in der Schuldner- und Insolvenzberatung beigefügt.

3.4 Umfang der Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II

SGB II sieht vor, dass der Umfang der Leistungserbringung den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, orientiert an der individuellen Bedarfssituation des Hilfebedürftigen, entsprechen sollte.

Der notwendige Umfang von Schuldnerberatung richtet sich sowohl nach den Gegebenheiten der Schuldensituation, als auch den Handlungskompetenzen des Schuldners. Der Hilfebedarf ist vorab zeitlich nicht und häufig auch im Rahmen einer Beratung nur eingeschränkt abschätzbar. Eine Einteilung in Zeit- und damit Fallkategorien ist aus der Sicht der Beratungsarbeit nicht erforderlich. Sie dient ausschließlich zur einzelfallorientierten Abrechnung der Leistung Schuldnerberatung.²³

Es ist daher wichtig, dass der Umfang der Leistung nicht bereits in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben wird. Nicht die Arbeitsgemeinschaft,

²² Voelzke in Hauk/Noftz, SGB II Kommentar, § 16, Rn 35.

²³ Die Handlungsempfehlung des BMWA, BMFSFJ u. BMGS sieht entsprechende Zeiteinteilung und damit Fallkategorisierungen vor.

sondern die Kommune bestimmt letztendlich über die Art der Finanzierung bzw. Ausgestaltung der Leistung und damit den Umfang der Schuldnerberatung²⁴. Den Auftraggebern kann zur Bestimmung des Umfangs ein abgestuftes Verfahren vorgeschlagen werden, wonach zunächst eine Grundberatung (auch Basisberatung) gewährt wird. Die weitere Wahrnehmung, d. h. Umfang und Dauer der Schuldnerberatung dann von den Fallerfordernissen²⁵, -entwicklung²⁶, als auch der Handlungskompetenz des Ratsuchenden²⁷, abhängig gemacht wird.

Mit den Kommunen als Träger der Leistung sind in den Verhandlungen über eine zusätzliche Schuldnerberatung auf der Grundlage des SGB II sowohl die Art, als auch der Umfang der Dienstleistung zu bestimmen. Hierfür sollte der zusätzliche Hilfebedarf ermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Vereinbarung über die Art und den Umfang der Schuldnerberatung sollte darauf geachtet werden, dass Schuldnerberatung hierdurch nicht allein auf die Beseitigung des Vermittlungshemmnisses reduziert wird, sondern weiterhin als ganzheitliche Hilfeleistung angeboten werden kann. Letztlich ist dies auch für den Träger der Leistung von Interesse, da nur so nachhaltig der Bezug von Sozialleistungen vermieden und der Auftrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II erfüllt werden kann. Untersuchungen haben bereits nachgewiesen, dass soziale Schuldnerberatung zu Einspareffekten führt und damit wirtschaftlich ist.²⁸

3.5 Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und Fallmanager²⁹

Die Steuerung des Hilfeprozesses obliegt den Fallmanagern. Sie sind verantwortlich für die Leistungsgewährung. Um den Hilfeprozess im Sinne der Leistungsgrundsätze und Ziele des SGB II steuern zu können, ist die Mitarbeit der Hilfebedürftigen unerlässlich. Im Einzelfall kann aber auch ein Austausch mit dem Leistungserbringer – im Interesse des Hilfebedürftigen – erforderlich sein. Der Austausch zwischen Schuldnerberater und Fallmanager kann – sie-

he Grundsätze der Beratungsarbeit – das Vertrauensverhältnis zwischen Schuldner und Berater nachhaltig beeinflussen. Auf der anderen Seite kann eine Einschätzung, Information seitens des Schuldnerberaters, um den Hilfeprozess gezielter steuern zu können, erforderlich sein. Die **einzelfallbezogene** Zusammenarbeit unterliegt somit einer Gratwanderung zwischen Datenschutz und notwendiger Kommunikation zwischen Fallmanager und Schuldnerberater.

Dies erfordert klare Absprachen bei der Auftragserteilung, welche Daten auf welcher Basis und unter welcher Voraussetzung an den Fallmanager weitergegeben werden. Gegenüber dem Schuldner sind getroffene Absprachen zur Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur dann in der Beratung offen zu legen.

Darüber hinaus ist ein **fallunabhängiger** Austausch zwischen der Schuldnerberatung und den Fallmanagern, über die Arbeit der Schuldnerberatung, sinnvoll. Fallmanager müssen, um die Leistung Schuldnerberatung einschätzen zu können, über ein differenziertes Bild des Leistungsspektrums und Handlungsmöglichkeiten der Beratungsstelle bzw. des Schuldners verfügen. Schuldnerberatung als Leistung ist den Fallmanagern in einem – möglichst regelmäßigen – Austausch, zu vermitteln. Auch für die Schuldnerberatung ist dieser fallunabhängige Austausch zur Bewertung der eigenen Leistung von Bedeutung.

Mit der Arbeitsagentur (in Absprache mit der Kommune) sind daher Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Fallmanager und Schuldnerberatung zu vereinbaren.

4 Organisation des Beratungsangebots

4.1 Schuldnerberatung als kommunale Aufgabe

Schuldnerberatung ist eine kommunale Aufgabe, die im Rahmen von SGB II und SGB XII bestimmten

²⁴ Im Einzelfall kann dies auch die Arbeitsgemeinschaft sein, wenn die Leistungserbringung vollständig übertragen ist.

²⁵ Z. B. abhängig vom Umfang und Art der Krisensituation, von der Lebenssituation, den Handlungen der Gläubiger, dem Umfang und Komplexität des Schuldensituation usw.

²⁶ z. B. durch Vollstreckungen ausgelöste Krisensituationen usw.

²⁷ Fähigkeit erforderliche Schritte zur Umsetzung selbsttätig vornehmen zu können, ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Einteilung in Informations-, Beratungs- und Betreuungs„kunden“ zeigt dies bereits an.

²⁸ Meinhold, Einspareffekte für das Land Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

²⁹ Fallmanager steht für den in § 14 genannten persönlichen Ansprechpartner.

Personenkreisen in bestimmten Situationen erbracht werden kann, soll oder muss (siehe 2.). Für die nicht unter SGB II oder XII fallenden Personen ist die Kommune im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge zuständig.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II „können sie (die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger) Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen“. Nach § 17 Abs. 2 SGB II „sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen“. Nach § 44b SGB II „sollen (die kommunalen Träger) der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch übertragen“.

4.2 Schuldnerberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege

Aus § 17 SGB II folgt, dass die vorhandene Struktur der Schuldnerberatung beibehalten wird, insbesondere, wenn die Schuldnerberatungsstelle eine Einrichtung der Träger der freien Wohlfahrtspflege ist. § 17 SGB II bestätigt den Vorrang der freien Wohlfahrtspflege und sichert ihr die finanzielle Unterstützung für die Schuldnerberatung durch die Kommune zu bzw. bei Übertragung ihrer Aufgaben nach § 16 Abs. 2 SGB II auf die Arbeitsgemeinschaft, durch diese.

Auch nach SGB XII sind die Kommunen gehalten, mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie sollen bei bestehenden Leistungen der Wohlfahrtspflege von eigenen Beratungsstellen absehen (§ 5 Abs. 2 und 4 SGB XII).

Soweit bereits Schuldnerberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege bestehen, bieten diese also ihre Leistung zukünftig im Rahmen des neuen SGB II und SGB XII an und werden dafür von der Kommune finanziert. Eine kommunale Förderung im Sinne der allgemeinen Daseinsvorsorge kann dabei fortgesetzt werden.

4.3 Kommunale Schuldnerberatungsstellen

Wenn die Kommune bisher Träger der Schuldnerberatungsstelle war, stellt sich die Frage, ob sie diese

gem. § 44b SGB II auch organisatorisch in die Arbeitsgemeinschaft einbringt. Die organisatorische Integration einer kommunalen Schuldnerberatungsstelle in die Arbeitsgemeinschaft würde aber die Beratungsangebote aufteilen für Überschuldete nach dem SGB II, nach dem SGB XII und für Überschuldete, die im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge Hilfe benötigen. Dies würde eine aufwändige Doppel- oder Dreifach-Struktur von Schuldnerberatungsstellen zur Folge haben.

Dagegen könnte ein einheitliches Beratungsangebot nach SGB II und XII und zur Sicherung der Daseinsvorsorge die Schuldnerberatung als ein umfassendes und präventives Angebot für sich in finanziellen Notlagen befindliche natürliche Personen wie bisher sicherstellen.

Hinweis:

Deshalb erscheint es sinnvoll, darauf hinzuwirken, dass die Schuldnerberatung nicht den Arbeitsgemeinschaften übertragen wird. Soweit dies dennoch erfolgt, sollte ein möglichst weitgehender Personenkreis hinsichtlich des Zugangs definiert werden.

4.4 Modelle für die Organisation der Schuldnerberatung im Rahmen SGB II und XII

Für die Organisation der Schuldnerberatung ab 1.1.2005 sind folgende Modelle denkbar:

- Beratung ver-/überschuldeter Ratsuchender in einer räumlich getrennten Schuldnerberatungsstelle.
- Erst- und weiterführende Beratung wie oben nur mit einem ergänzenden Erst-/Kurzberatungsangebot im JobCenter bzw. diversen Anlaufstellen für erwerbsfähige Hilfebedürftige.
- Erst- und weiterführende Beratung nur im JobCenter bzw. den Anlaufstellen für erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Für die einzelnen Organisationsmodelle ergeben sich folgende Vor- und Nachteile:

- Für die Beratung Überschuldeter in einer getrennten Schuldnerberatungsstelle sprechen die Effektivität und Effizienz des Personal- und Sachmitteleinsatzes, sowie Synergieeffekte durch gegenseitige Unterstützung, Vertretung und eventuelle Arbeitsteilung, Spezialisierung der Schuldnerberater, sowie eine bessere Verteilung der Nachfrage.
- Für eine Beratung in den Job-Centern bzw. Anlaufstellen sprechen kürzere Vermittlungswege für die Überschuldeten und bessere Kontakte und Kommunikation zwischen Fallmanagern und

Schuldnerberatern. Dem stehen allerdings höhere Kosten und geringere Effizienz der Beratungsstellen entgegen. Fraglich ist auch das Verhältnis von Schuldnerberatern zu Anlaufstellen. Je weiter das Angebot der Schuldnerberatung auf verschiedene Anlaufstellen verteilt wird, umso geringer ist die zur Verfügung stehende Personalkapazität pro Anlaufstelle. (Bruchteile der Vollzeit-Kapazität eines Schuldnerberaters in einer Anlaufstelle bei wenigen Schuldnerberatern und vielen Anlaufstellen)

Hinweis:

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle Ratsuchenden gleich behandelt werden können. Ein bevorrechtigtes Zugangsrecht für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Schuldnerberatung sollte vermieden werden³⁰.

Bearbeiter:

Bernd Krüger
Bernd Jaquemoth
Michael Weinhold

Anhang:

Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung³¹

Einzelfallarbeit

1. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)

- 1.1 Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
- 1.2 Erheben der psychosozialen Situation
 - 1.2.1 Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
 - 1.2.2 Erstellung einer Einnahmen/Ausgabenübersicht
 - 1.2.3 Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
 - 1.2.4 Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
 - 1.2.5 Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
- 1.3 Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- 1.4 Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
- 1.5 Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin
- 1.6 Information zur Insolvenzordnung (InsO)
 - 1.6.1 Voraussetzungen, Verfahrenskosten, Versagensgründe
 - 1.6.2 vier Phasen des Ablaufs des Verbraucherinsolvenzverfahrens (außergerichtliche Einigung, gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, Insolvenzverfahren, „Wohlverhaltensperiode“)
- 1.7 Beschreibung des Beratungszieles
- 1.8 Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

2. Existenzsicherung

- 2.1 Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
 - 2.1.1 Haushalts- und Budgetberatung
 - 2.1.2 Sozialleistungsberatung

³⁰ siehe gemeinsames Eckpunktepapier zur Zusammenarbeit der Kommunen mit den Agenturen für Arbeit in Baden Württemberg

³¹ aus: AG SBV: Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung, April 2003.

- 2.1.3 Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
- 2.1.4 Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
- 2.1.5 Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
- 2.1.6 Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben
- 2.2 Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
- 2.3 Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
- 2.4 Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
- 2.5 Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos

3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz

- 3.1 Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
- 3.2 Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
- 3.3 Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- 3.4 Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- 3.5 Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- 3.6 Versicherungsberatung
- 3.7 Kreditberatung

4. Psychosoziale Beratung

- 4.1 Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens
- 4.2 Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung
- 4.3 Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
- 4.4 Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
- 4.5 Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme
- 4.6 Motivationsarbeit
- 4.7 Stärkung der Selbsthilfepotenziale
- 4.8 Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen
- 4.9 Teilnahme an Hilfeplangesprächen

5. Regulierung und Entschuldung

- 5.1 Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung folgender Aspekte:
 - 5.1.1 Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
 - 5.1.2 Sicherung einzelner Forderungen
 - 5.1.3 potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z. B. Zinsen, Kosten
 - 5.1.4 frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
- 5.2 Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
- 5.3 in Ausnahmefällen Umsetzung des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung
- 5.4 Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln

Kontakt:

AG SBV
Marius Stark
Telefon 02 21/91 39 28 84
E-Mail: starke@agsbv.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Empfehlung des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach SGB II

Das Phänomen der Überschuldung von Haushalten stellt ein sich verschärfendes gesellschaftliches Problem dar. Nach einer Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gab es 1999 rund 2,77 Mio. überschuldete Haushalte. Zwischen 1994 und 1999 ist die Zahl der überschuldeten Haushalte um 40,5 % gestiegen. 2002 waren 3,1 Mio. Haushalte in Deutschland überschuldet – das entspricht 8,1 % aller Haushalte. Dabei zeigt sich empirisch sehr deutlich, daß Überschuldung bei Arbeitslosen ein starkes Vermittlungshemmnis darstellt und eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in vielen Fällen nur möglich wird, wenn erfolgreiche Schritte zur Überwindung des Überschuldungsproblems getätigt werden können. Erwerbslosen Hilfebedürftigen kann deshalb Schuldnerberatung gewährt werden nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II.¹ Soweit keine anderen landesrechtlichen Regelungen vorliegen, sind die kreisfreien Städte und Landkreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Träger dieser Leistung.

Ein Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Überschuldung besteht aber auch in der umgekehrten Richtung: Häufig führt Überschuldung bei noch Erwerbstätigen zum Verlust des Arbeitsplatzes, weil auch dem Arbeitgeber erhebliche Belastungen durch die Überschuldung des Arbeitnehmers entstehen, z. B. durch offen gelegte Abtretungen, zu beachtende Pfändungsbeschlüsse und besondere Haftungsrisiken. In solchen Fallkonstellationen kann die Schuldnerberatung zu einer Beibehaltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses beitragen, indem das Überschuldungsproblem des betroffenen Erwerbstätigen einer Lösung zugeführt wird. Dazu bedarf es allerdings der Möglichkeit, auch noch erwerbstätigen bedürftigen Personen Schuldnerberatung zu gewähren.

Der Deutsche Verein vertritt die Rechtsauffassung, dass es grundsätzlich möglich ist, auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 2 SGB II in Verbindung mit § 3 Abs. 1 SGB II auch noch erwerbstätigen bedürftigen Personen präventiv Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn diese die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen oder zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich

sind. Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe kann danach folgenden Personenkreisen gewährt werden:

- überschuldeten Empfängerinnen und Empfängern von ALG II (n. SGB II)
- überschuldeten Empfängerinnen und Empfängern von ALG I (n. SGB III), soweit damit Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann
- überschuldeten noch Erwerbstätigen, soweit dadurch zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit beigetragen werden kann.

Bei Fällen mit komplexem mehrdimensionalem Hilfebedarf werden auch hohe Anforderungen an das Fallmanagement gestellt werden müssen (s. dazu „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Qualitätsstandards für das Fallmanagement“ vom März 2004). Dazu bedarf es auch einer engen Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und Fallmanager im Hilfeprozess. Hierbei können Leistungsvereinbarungen hinsichtlich der Beratungsinhalte, des Beratungsumfanges und der Finanzierungsmodalitäten mit dem Träger, der die Schuldnerberatung durchführt, hilfreich sein.

Schuldnerberatung selbst ist ein mehrdimensionaler Hilfeprozess, der sowohl wirtschaftliche als auch psychosoziale Aspekte umfassen kann. Vor dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sollte ein vom Hilfebedürftigen und vom Fallmanager gemeinsam entwickelter Integrationsplan erarbeitet werden. Die Schuldnerberatung sollte nur in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, wenn die betroffene Person bei der Erarbeitung des Integrationsplanes den Willen erkennen lässt, zur Verbesserung der eigenen Situation durch Schuldnerberatung auch selbst beitragen zu wollen. Eine durch Verwaltungsakt erzwungene Schuldnerberatung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung wird in der Regel nicht zu der notwendigen Mitwirkungsbereitschaft der überschuldeten Person führen und stellt damit eine Verschwendung öffentlicher Ressourcen dar.

Kontakt: Deutscher Verein, Dr. Bernhard Theobald
Telefon 0 30/6 29 80-0
E-Mail: theobald@deutscher-verein.de

¹ Bei Überschuldung kann auch Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII in Betracht kommen; ebenso dient das Verbraucherinsolvenzverfahren der Schuldenbereinigung von überschuldeten Personen. Auf beide Möglichkeiten wird in diesem Papier nicht näher eingegangen.

Praxisbeispiel 1: Stadt Köln

Konzept zur Schuldnerberatung in der künftigen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach dem SGB II

Vorbemerkung:

Die Stadt Köln und die Agentur für Arbeit Köln beabsichtigen, die erfolgreiche Zusammenarbeit im Kölner JobCenter unter den ab 01.01.2005 geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen fortzusetzen und eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach § 44 b SGB II zu gründen.

Ziel der ARGE ist es, u. a. die kommunalen Netzwerkstrukturen zur Unterstützung der beruflichen Integration der zukünftigen SGB-II-Berechtigten und bei der Erbringung flankierender sozialer Dienstleistungen zu nutzen und bewährte Strukturen in Köln zu erhalten.

Zu einer dieser bewährten Strukturen gehört das Angebot in Köln zur Schuldnerberatung, was hier für Personen, welche bislang Sozialhilfe empfangen oder welche von Sozialhilfe bedroht werden, besteht. Unter dem Vorbehalt, dass das SGB II am 01.01.2005 in Kraft tritt und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist beabsichtigt, das bestehende Netzwerk hierzu an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend der derzeit bestehenden Richtlinie zu § 17 BSHG eine Verfahrensweise zu entwickeln, welche den Trägern entsprechend der bisherigen Richtlinie Sicherheit gibt und den Hilfesuchenden ein funktionierendes Netzwerk weiterhin bereitstellt.

Es ist beabsichtigt Schuldnerberatung direkt der ARGE anzugliedern. Dies bedeutet, dass eine erste Beratung im Hause und eine Übergabe von dort aus an die Schuldnerberatungsträger im Stadtgebiet entsprechend dem bewährten System geschaffen werden soll.

A. Zielsetzung/Aufgabe

1. Rechtslage

Das SGB II hat als Aufgabe und Ziel, Personen, die der Grundsicherung für Arbeitssuchende bedürfen,

diese dementsprechend nach den Grundsätzen des § 14 SGB II zu stärken und zu fördern, dass diese ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung bestreiten können. Dementsprechend können Leistungen gemäß den Grundsätzen des § 3 SGB II erbracht werden, soweit sie zur Beseitigung oder Verkürzung, zur Verminderung oder Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Vorrang hat hierbei die Überwindung der Hilfebedürftigkeit vor der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit.

Eine Leistung zur Eingliederung in Beschäftigung ist die Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 SGB II, für die gemäß § 6 Nr. 2 SGB II die kommunalen Träger zuständig sind; Dritte können zur Unterstützung beauftragt werden.

2. Ziel

Überschuldung ist ein Vermittlungshemmnis, dem die Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II entgegenwirken soll. Unter Überschuldung wird die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen verstanden, die zu einer wirtschaftlichen und psychosozialen Destabilisierung der Betroffenen führt. Die Aufnahme von Krediten gehört dagegen zu den normalen Handlungsweisen von privaten Haushalten in einer Marktwirtschaft (so 1. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, I. 3, s. 68). Es hat sich in den letzten Jahren immer wieder gezeigt, dass die Wirkung von Schuldnerberatung zur besseren Arbeitsvermittlung und zur Stabilisierung der Wohn- und Lebenssituation sehr positiv ist und durch diese Beratung erwerbslose Personen wieder in Beschäftigung integriert werden können.

Schuldnerberatung dient vor allem der Überwindung, aber auch der Vermeidung von laufender Hilfebedürftigkeit, wie auch der Überwindung und Vermeidung der Notwendigkeit zur Gewährung einmaliger Beihilfen; so auch die dauerhafte erhebliche Minderung einer finanziellen Hilfeleistung.

3. Voraussetzung der Kostenübernahme:

3.1 bezogen auf den Personenkreis :

- a) diejenigen, die SGB II Berechtigte sind (16 – 64 Jahre, § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II),
- b) Personen, deren Einkommen nach Abzug der monatlichen Schuldverpflichtungen den SGB II – Bedarf unterschreitet, und die der Schuldnerberatung bedürfen
- c) diejenigen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit; bei denen aus in der Person liegenden Gründen Hilfebedürftigkeit droht, beispielsweise weil die Arbeitsaufgabe durch den Hilfesuchenden wegen zu hoher Verschuldung/Pfändung mit der Folge des Hilfebedarfs droht.

3.2 Kostenübernahme

Die Kosten einer Schuldnerberatung sind für den Betroffenen zu übernehmen, wenn eine Überschuldung (Grds. mind. der Betrag der Schuldenhöhe, welcher für die entsprechende Phase zu berechnen ist, Ausnahme: Zuweisung eines HE.) in eine geordnete und tragbare Verschuldung umgewandelt werden kann und erwartet werden kann, dass

- a) voraussichtlich nach Ablauf eines Jahres die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von SGB II Leistungen überwunden wird,
 - b) voraussichtlich nach Ablauf eines Jahres eine Minderung der Leistungen zum Lebensunterhalt von monatlich mindestens **100 €** erreicht wird
- oder
- c) die Inanspruchnahme von SGB II Leistungen vermieden wird.

B. Formen und Inhalt der Schuldnerberatung/Standards der Beratungsstellen

Schuldnerberatung im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II stellt insbesondere die finanzielle und (unter den Voraussetzungen des Rechtsberatungsgesetzes) rechtliche Beratung sowie die sozialpädagogisch orientierte Beratung dar.

1. Zu den Leistungen/Aufgaben der Schuldnerberatung zählen:

Die Phase 1 der Schuldnerberatung kann sich in zwei Beratungsteile (a und b) unterteilen. Phase 1 a ist im Rahmen der Zuweisung im Hause der künftigen ARGE vorgesehen. Die Phase 1 b kommt entweder über die Zuweisung durch die Beratung im Hause der künftigen ARGE zum Tragen oder als Phase 1, die die Bestandteile der Phase 1 a und b mitumfasst, im Wege des freien Zugangs.

Phase 1a: Inhalte und Leistungen der Budgetberatung in der künftigen ARGE

Die Budgetberatung erfolgt schrittweise in 1-3 Beratungskontakten. Ziel ist es die persönliche und wirtschaftliche Situation der Betroffenen zu klären, Prioritäten zu erkennen und lösungsorientierte Handlungsschritte zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit umzusetzen.

Schematische Darstellung der Arbeitsschritte:

1. Schritt
 - Erfassen der persönlichen Verhältnisse soweit noch nicht bekannt
 - Erstellung der Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse
 - Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen
 - Ggf. Ermittlung des Pfändungsfreibetrages, wenn eine Arbeitsaufnahme bevorsteht
 - Klärung der Motivation zur aktiven Mitwirkung
2. Schritt
 - Auswertung der vorhandenen Informationen zur persönlichen und wirtschaftlichen Situation
 - Entwicklung geeigneter Sofortmaßnahmen
 - Rückmeldung und Abstimmung mit dem/r zuständigen Mitarbeiter/in in der ARGE
3. Schritt
 - Umsetzung der einzelnen Sofortmaßnahmen
 - Weitervermittlung an eine Schuldnerberatungsstelle
 - Gespräche mit dem Arbeitgeber, bzw. künftigen Arbeitgeber
 - Beratung zum wirtschaftlichen Umgang mit Geld
 - Angebot zur Treuhandkontenführung (beim SKM Köln)
 - Errichtung eines Guthabenkontos bei der Bank
4. Schritt
 - Dokumentation

Phase 1 a und b (umfassend beschrieben, sofern Phase 1 a nicht abgetrennt zum Tragen kommt; wenn Phase 1 a eigenständig zum Tragen kommt, da eine Zuweisung des Hilfesuchenden hierzu erfolgt ist, kommen die Inhalte der Phase 1 a hier nicht mehr zum Tragen für die Weiterberatung der anderen Schuldnerberatungsstelle)

1. Erstgespräch
 - Klärung der Erwartungshaltung des Schuldners/der Schuldnerin
 - Schuldnerschutzmaßnahmen/Existenzklärung
 - ggf. Krisenintervention zur Sicherung der Lebensgrundlage (Erhalt des Wohnraums, der Energieversorgung, des unpfändbaren Einkommens)
2. Information über den Schuldner/die Schuldnerin
 - Klärung der psychosozialen Situation des Schuldners/der Schuldnerin
 - ggf. Hinweis auf andere Beratungsangebote (Ehe-, Familienberatung, Suchtberatung u. ä.)
3. Information über die Schuldenlage
 - Ordnen der Schuldunterlagen
 - Erstellung einer Gläubiger- und Forderungsübersicht
 - Vorprüfung der Einkommens- und Ausgabensituation
 - Erstellung einer Anamnese über die persönliche und wirtschaftliche Situation
4. Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes
 - individuelle Bedarfsberechnung nach SGB II und der ZPO-Pfändungstabelle
 - Ausschöpfen von Sozialleistungsansprüchen
5. Absprache der weiteren Vorgehensweise
6. Erstellung einer Erfolgsprognose der Beratung einschließlich Kurzbericht für die ARGE

Phase 2

1. Erteilung einer Vollmacht des Schuldners/der Schuldnerin
2. Differenzierte Überprüfung der Forderungen
 - a) besteht der geltend gemachte Anspruch faktisch nach Art, Höhe und Umfang?
 - b) besteht ganz oder teilweise Sittenwidrigkeit der Forderung(en)?
 - c) ist Geschäftsfähigkeit gegeben?
 - d) Verjährung?

3. Prüfung nach dem Verfahrensstand
 - a) gerichtlich
 - Titel aus Mahnverfahren,
 - Titel aus Urteil,
 - Titel aus Verwaltungsverfahren,
 - Titel aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen,
 - b) außergerichtlich
 - notarielles Schuldanerkenntnis,
 - Inkassounternehmen,
 - Rechtsanwälte,
 - einfache Mahnschreiben,
 - Abtretungserklärungen.
4. Klärung, welche Maßnahmen die Gläubiger bislang getroffen haben
5. Klärung der Haftung
 - Alleinige Haftung
 - Mithaftung anderer
 - Gesamtschuldnerische Haftung
 - Haftung als Bürge
 - Gefährdungshaftung
6. Klärung der Aktivitäten des Schuldners/der Schuldnerin unter Einbeziehung seiner psychosozialen Situation
7. Eingehende Überprüfung und Analyse der Einkommens- und Ausgabensituation
8. Ggf. Einkommenserhöhung durch:
 - Überprüfung der Pfändbarkeit,
 - Erhöhung des pfändungsfreien Betrages,
 - Beantragung von Sozialleistungen,
 - Garantiebetrag nach dem SGB II,
 - Verkauf von Sachgütern,
 - Überprüfung der Lebenshaltung,
 - Abschaffung und Aufkündigung von verzichtbaren Dingen,
 - Wohnungstausch,
 - Nebentätigkeiten.
9. Handlungsschritte:
 - Entwicklung eines Entschuldungskonzeptes
 - Erstellung eines Haushaltsplans
 - Hilfe beim Abfassen von Eingaben
 - Schriftverkehr und Verhandlungen mit Gläubigern bezüglich:
 - Stundung
 - Ratenzahlung
 - Vergleich
 - Verzicht
 - Abwehr unberechtigter (Teil-) Forderungen
 - Vollstreckungsabwehrmaßnahmen

10. Abschlussbericht für den Leistungsträger (die ARGE)

Die Beratungsstellen sind in der praktischen Umsetzung nicht zwingend an die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung der Leistungen/Aufgaben gebunden.

2. Für die Kostenübernahme der Beratung werden folgende Standards der Schuldnerberatungsstellen festgelegt:

- Träger der Beratungsstelle ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Träger der Beratungsstelle ist einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen
- Die Träger der Beratungsstellen werden gemäß § 6 SGB II zur Wahrnehmung der vorstehend beschriebenen Aufgaben von der ARGE, Stadt Köln, schriftlich beauftragt.
- Die Beratung erfolgt durch fachlich (sozialarbeiterisch, kaufmännisch oder juristisch) geschulte Kräfte, die mindestens zu 50 % ihrer Arbeitszeit in der Schuldnerberatung eingesetzt sind. Die Beratungsqualität soll durch regelmäßig kollegial stattfindende Fach- und Fallbesprechungen gewährleistet sein, die auch regelmäßig zu den neuesten rechtlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet schult. 1,5 Stellen sind von den jeweiligen Trägern vorzuhalten.
- Die Vertretung muss im Falle Urlaub/Krankheit mit einer Vertretungsperson (fachlich geschult, s.o.) gewährleistet sein.
- Die Schuldnerberatungsstellen übermitteln dem Leistungsträger einmal jährlich zum 15.03. des Folgejahres zu den von ihnen im Auftrag des Leistungsträgers durchgeführten Beratungen eine statistische Zusammenfassung.
- Aufgrund der möglicherweise geteilten Schuldnerberatung ist die Bereitschaft zur Kooperation und des Austauschs über die jeweilige Beratung einzelner Schuldner mit anderen Schuldnerberatungsstellen erforderlich.

C. Verfahren/Kostenübernahme/ Vergütung/Abrechnung

Der Zugang zu der Beratung kann sowohl durch Vermittlung über die Mitarbeiter/innen der ARGE in die Budgetberatung in der ARGE (Phase 1 a) und darüber ggfs. an eine weitere Schuldnerberatungsstelle erfolgen oder im Einzelfall direkt vom Mitarbeiter/Mitarbeiterin der ARGE an eine Schuldner-

beratungsstelle außerhalb des Hauses (sofern kein Clearing zur Beratung oder lediglich eine Beratung nach Phase 1 a geboten ist) wie auch durch direkte Vorsprache bei den Beratungsstellen erfolgen.

Die Beratung teilt sich in drei Beratungsphasen. Dies sind:

Phase 1 a = Budgetberatung (s.o. Inhalt Phase 1 a, Teil der Inhalte der ges. Phase 1)

Phase 1 b = Aufklärung durch Information und Beratung (Inhalte der Phase 1 ggfs. abzgl. der Inhalte Phase 1 a)

Phase 2 = Krisenintervention zur Sicherung der Lebensgrundlage, Entschuldungshilfe, Nachbereitung

1. Vermittlung durch die ARGE; Abrechnungsverfahren

Die Mitarbeiter/innen der ARGE weisen der Budgetberatung in der ARGE diejenigen Personen zu, bei denen eine Überschuldensproblematik und somit ein Vermittlungshemmnis erkennbar wird. Die Abrechnung erfolgt über eine Fallpauschale. Hierbei wird aufgrund der Erfahrungen von einem Beratungsaufwand von 1,5 Stunden pro Beratungsfall ausgegangen, die Fallpauschale beträgt 75 €. Soweit aufgrund neuer Erfahrungen ein anderer Beratungsaufwand als den angesetzten 1,5 Stunden festgestellt wird, können Änderungen hierzu erfolgen.

Im Einzelfall können die Mitarbeiter/innen bei Erforderlichkeit und offensichtlicher Bereitschaft des Überschuldeten zur Beratung (die Budgetberatung dient ferner einem Clearing) diejenigen Personen direkt an die Schuldnerberatungsstellen zur Gesamtberatung nach Phase 1 zuweisen.

Das nähere wird bindend in der Beauftragung für die Träger der Budgetberatung durch die ARGE geregelt.

2. Vermittlung durch die Budgetberatung in der ARGE; Abrechnungsverfahren

Personen, die über die Mitarbeiter/innen der ARGE an die Budgetberatung im Hause vermittelt worden sind, werden ggfs. an eine Schuldnerberatungsstelle im Kölner Stadtgebiet weitervermittelt. Unter Anrechnung der Beratungsdauer von Phase 1 a werden hierfür 3,5 Beratungsstunden angesetzt, so dass die Fallpauschale in Höhe von 175 € gegeben ist.

Es ist den beratenden Personen ein Antrag für die Kostenübernahme unter Hinweis der Beratung und dementsprechend Abrechnung nach Phase 1 a auszuhändigen. Auszufüllen ist der Antrag vom Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin nur hinsichtlich Name, Vorname und Anschrift des/r Antragstellers/in. Wollen Hilfeempfänger/innen dieses Beratungsangebot in Anspruch nehmen, ist zusätzlich das Aktenzeichen des Hilfefalles anzugeben.

Näheres zum Verfahren:

Im Beisein des Hilfebedürftigen wird ein Termin mit der Beratungsstelle vor Ort vereinbart, die entsprechend der Vereinbarung freie Kapazitäten der Budgetberatungsstelle gemeldet hat. Der Termin erfolgt innerhalb einer Woche. Laufzettel des/der Fallmanager/innen und erforderliche Notizen werden der übernehmenden Beratungsstelle übermittelt. Es erfolgt eine Rückmeldung sowohl an den/die FM wie die Budgetberatungsstelle ob der vereinbarte Termin und die weitergehende Beratung in Anspruch genommen wurde. Voraussetzung ist die Erreichbarkeit der Beratungsstelle während der Öffnungszeiten der ARGE.

Alle Schuldnerberatungsstellen, die nach dieser Richtlinie berechtigt sind, Schuldnerberatung abzurechnen, halten entsprechend noch zu vereinbarenden Kapazitäten zur Zuweisung aus der ARGE vor.

3. Direkte Vorsprache bei der Beratungsstelle; Abrechnungsverfahren

- Die vom Beratungswilligen aufgesuchte Beratungsstelle prüft die Voraussetzungen gem. Punkt A Ziffer 3.1, indem von dem/der Berater/in und dem/der Beratungswilligen der Antrag ausgefüllt wird.
- Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen gem. Punkt A Ziffer 3.1 der Richtlinie vorliegen, erfolgt die Beratung nach Phase 1. Für Phase 1 ist ein vorheriges Kostenanerkennnis des Leistungsträgers nicht erforderlich.
- Eine Finanzierung der **Phase 1** erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen nach Punkt A Ziffer 3.1 der Richtlinie vorliegen.
- Die **Phase 1** endet mit der Übermittlung des Antrages sowie eines Kurzberichtes zur Erfolgsaussicht der Beratung an die ARGE.
- Stellt die Beratungsstelle in der **Phase 1** fest, dass die unter Punkt A Ziffer 3.2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Negativprognose), über-

mittelt die Beratungsstelle der ARGE den Kurzbericht mit entsprechender Feststellung.

Nach Erstattung des für die Phase 1 festgesetzten Pauschalbetrages an die Beratungsstelle endet damit die Kostenübernahme des Leistungsträgers.

4. Verfahren zu Phase 2; Abrechnungsverfahren

- Für die Übernahme der Kosten einer Beratung nach **Phase 2** wird bei der ARGE ein entsprechender Antrag mit deutlicher Darstellung der Prognose zur Entschuldung gestellt. Bei positiver Prognose, d. h. wenn die Voraussetzungen der voraussichtlichen Wirkung der Schuldnerberatung im Sinne des Punkt A Ziffer 3.2 der Vereinbarung vorliegen, erteilt die ARGE der Beratungsstelle ein Kostenanerkennnis für die Phase 2 mit Durchschrift für den/die Fallmanager/in/persönlichen Ansprechpartner/in in der ARGE. Gleichzeitig erfolgt die Erstattung des Pauschalbetrages für die **Phase 1** und es wird eine Vorauszahlung von 50 % des für die **Phase 2** festgesetzten Pauschalbetrages an die Beratungsstelle geleistet. Es wird von einem durchschnittlichen Beratungsbedarf von 20 Stunden ausgegangen.
- Spätestens nach Ablauf eines Jahres ist der ARGE ein (Abschluss-)Bericht je Einzelfall zuzuleiten. In Fällen mit einer Beratungsdauer über ein Jahr erfolgt ein Zwischenbericht mit einer Prognose hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer der Beratung.
- Nach Vorlage des Abschlussberichtes erstattet der Leistungsträger der Beratungsstelle den Restbetrag in Höhe von 50 % des für die **Phase 2** festgesetzten Pauschalbetrags.
- Ergibt sich aus dem Abschlussbericht bzw. dem Zwischenbericht, dass das Beratungsangebot der **Phase 2** von dem Hilfesuchenden nur geringfügig in Anspruch genommen wurde (z. B. Abbruch der Beratung), erfolgt keine weitere Erstattung für die Phase 2.
- In allen mit positiver Prognose begonnenen Fällen, für die entsprechend der Prognose eine Vorauszahlung von 50 % des Pauschalbetrages für die **Phase 2** geleistet wurde, ist ein endgültiger Abschlussbericht zu erstellen. Hierin ist zu dokumentieren, mit welchem Ergebnis die **Phase 2** beendet oder nur geringfügig in Anspruch genommen wurde.

Von einer regionalen Aufteilung bei Zuweisungen aus der Budgetberatung in der ARGE (Phase 1 a) wird in Absprache mit den Schuldnerberatungsstellen abgesehen.

5. Jahresstatistik

Die Beratungsstellen übersenden der ARGE jährlich, erstmalig für die ARGE mit Stand 31.12.05, die Jahresstatistik zu.

6. Umfang der Kostenübernahme, Vergütung

Eine Doppelfinanzierung, d. h. zusätzliche Finanzierung von bereits durch andere öffentliche Mittel refinanzierter Personal- und Sachkosten, ist ausgeschlossen.

Die Kostenübernahme erfolgt je Einzelfall durch Pauschalbeträge.

Die Pauschalbeträge basieren auf den für diese Leistungsbereiche ermittelten, durchschnittlich notwendigen Stundenumfang sowie der durchschnittlichen Kosten je Beratungsstunde.

Die Beratungskosten je Stunde belaufen sich demnach auf 50 € je Stunde.

Die der Kostenermittlung je Beratungsstunde zugrunde gelegten durchschnittlichen Personalkosten werden jährlich den tariflichen Veränderungen entsprechend den Angaben des Hauptamtes der Stadt Köln angeglichen.

Der durchschnittliche Umfang der Beratungsstunden je Einzelfall wird für die Phase

1 a zunächst auf 1,5 Stunden

1 insgesamt (Aufklärung, Information und (Erst-)Beratung) auf 5 Stunden und die Phase

2. (Krisenintervention und Entschuldungshilfe) auf 20 Stunden festgesetzt.

Demnach belaufen sich die Pauschalbeträge für die

• Phase 1 a	auf	75,00 €
• Phase 1	auf	250,53 €
		(u. U. abzgl. Phase 1 a)
• Phase 2	auf	1.002,13 €

Beschlossen im Rat der Stadt Köln, Februar 2005

Kontakt:

Jutta Hittmeyer
Stadt Köln – Der Oberbürgermeister

Abteilung für soziale und berufliche Integration
Koordinierungsstelle und Entwicklungsaufgaben –
502/1
Am Justizzentrum 6
50939 Köln
Telefon 02 21/2 21-2 25 38
Telefax 02 21/2 21-2 74 62
E-Mail: jutta.hittmeyer@stadt-koeln.de

Praxisbeispiel 2: Stadt Aachen

Muster für Leistungsvereinbarung und Leistungsbeschreibung

Leistungsvereinbarung

Gemäß §§ 75 ff SGB XII
zwischen

der Stadt Aachen – Sozialamt –,
– vertreten durch den Oberbürgermeister –
im Folgenden Stadt genannt–

und den Verbänden

Träger 1

vertreten durch den Vorstand
– nachstehend N.N. genannt –

und

Träger 2

vertreten durch den Vorstand
– nachstehend N.N. genannt –,

die sich in der Stadt Aachen zu einer Arbeitsgemeinschaft der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
zusammengeschlossen haben,

– nachstehend Träger genannt –

über die Erbringung und die Förderung von Leistungen und Diensten im Rahmen der Sozialhilfe

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung durch die beiden Träger für die folgende Aufgabe (Leistung):

Schuldner- und Insolvenzberatung

sowie die Förderung im Wege einer

Festbetragsfinanzierung

dieser Leistungen durch die Stadt.

§ 2 Leistungen des Trägers

1. Die Träger verpflichten sich, die Leistung entsprechend der für beide Träger vereinbarten Leistungsbeschreibung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung ist, nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität, jeweils in eigener Verantwortung zu erbringen bzw. vorzuhalten.
2. Die Träger haben die Leistungen mit eigenem Personal, ggf. soweit möglich unter Einbezug ehrenamtlicher Beschäftigter, zu erbringen.

3. Die Träger stellen sicher, dass für die Laufzeit dieser Vereinbarung ihre Leistungen geeignet sind, die gesetzlichen Leistungsansprüche nach dem SGB II und XII zu erfüllen, insbesondere ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich. Sollten die Träger feststellen, dass die Leistungen in dem von Abs. 1 festgelegten Umfang nicht mehr geeignet sind, die gesetzlichen Leistungsansprüche nach dem SGB II und XII zu erfüllen, oder aber zumindest Zweifel an der Geeignetheit der Leistung haben, so müssen sie die Stadt hierauf unverzüglich hinweisen. Die Vereinbarungsparteien bemühen sich dann um eine Vereinbarungsanpassung. Gelingt diese nicht, so ist die Stadt berechtigt, zu kündigen.
4. Die Träger verpflichten sich, die Leistungen gegenüber Dritten zu erbringen, sobald und solange nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens der Stadt verbindlich feststeht, dass der Dritte von der Stadt die begehrte Leistung verlangen kann. Wenn und soweit für eine vertragliche Leistung ein förmliches Verwaltungsverfahren nicht vorgeschrieben ist, erbringt der Träger die Leistung für die Stadt gegenüber Dritten, für welche die Stadt als Sozialhilfeträger zuständig ist, ohne weiteres.

§ 3 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

1. Die Träger verpflichten sich, ihr Personal im erforderlichen Umfang fortzubilden und sich um eine permanente Verbesserung ihrer Leistungsqualität zu bemühen.
2. Träger 1 und Träger 2 berichten schriftlich einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate über die durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die in der Folge ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsqualität. Die Stadt ist berechtigt, von den Trägern im Einzelfall zeitnah eine detailliertere Erläuterung zu verlangen. Die Pflicht zur Führung und Vorlage von Verwendungsnachweisen bleibt hiervon unberührt.
3. Sofern Veranstaltungen zur Fortbildung des Personals, zur Supervision, zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung erfolgen, sind mindestens folgende Angaben listenmäßig anzugeben: Inhalte der Maßnahmen, Anzahl der teilnehmenden Mitarbeitenden, Referenten.

§ 4 Datenschutz

1. Die Träger verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die sondergesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und zu gewährleisten, sowie dazu insbesondere die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
2. Die Träger stellen auf Wunsch der Stadt für planerische Zwecke die bei ihnen erhobenen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung.

§ 5 Finanzielle Förderung durch die Stadt

1. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben verpflichtet sich die Stadt im Wege einer Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung im Umfange von ████████ € jährlich an den Träger 1 und von ████████ € jährlich an den Träger 2 zu zahlen. Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung ist die in den Verhandlungen vorgelegte nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Kostenkalkulation.
2. Die v.g. Leistung wird von der Stadt ausschließlich nach dem Anteil der Nutzer aus der Stadt Aachen mitfinanziert.
3. Die Jahressumme wird anteilig zu Mitte eines jeden Quartals auf die Konten der Träger 1) und 2) überwiesen. Hiervon abweichende Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zu vereinbaren und gelten als Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung, so sind Zuwendungsbeträge für den anteilig nicht mehr zu finanzierenden Zuwendungszeitraum durch die Träger unverzüglich zu erstatten.

§ 6 Prüfung der Verwendung

Die Träger erkennen die Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Aachen in Ihrer Fassung vom 01.04.1983, welche als Anlage 2 beigelegt sind und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind, an.

**§ 7
Vereinbarungsdauer und Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 3 Jahren (bis zum 31.12.2007).
Sie verlängert sich um jeweils 3 Jahre, wenn nicht einer der Vereinbarungspartner spätestens bis zum 31.12. des 2. Jahres die Vereinbarung zum Ablauf des 3. Jahres kündigt.
3. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag bei gravierender Verschlechterung der Finanzlage bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres zum Jahresende zu kündigen. Das gilt auch in den Fällen des § 2 Ziff.3 Satz 4.
4. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung entsprechend § 626 BGB bleibt unberührt.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

1. Änderungen der Vereinbarung inklusive ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen diese Vereinbarung berühren die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Aachen, 28. Dezember 2004

**Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung:**

gez.

Beigeordnete

Aachen, 28. Dezember 2004

Träger 1

gez.

Vorstand

Aachen, 28. Dezember 2004

Träger 2

gez.

gez.

Leistungsbeschreibung

als Bestandteil einer Vereinbarung nach § 75 ff SGB XII

Namen der Leistungsanbieter	Träger 1 Träger 2
Leistungsanbieter 1	Adresse, Telefon etc.
Leistungsanbieter 2	Adresse, Telefon etc.
Bezeichnung der Leistung	Schuldner- und Insolvenzberatung
Rechtsgrundlagen	SGB II und SGB XII
Zielgruppe	Beraten werden Familien und Einzelpersonen mit Überschuldungsproblematik im Bereich der Stadt Aachen, die 1. vom Sozialamt und der ARGE im Rahmen der Leistungserbringung zur Inanspruchnahme dieser Beratung angehalten werden. 2. selbst um Beratung nachsuchen, 3. von Dritten (Arbeitgebern, sozialen Trägern etc.) vermittelt wurden .
Ziele	1. Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit 2. Verhinderung drohender Sozialhilfebedürftigkeit 3. Beratung und Hilfeplanung im Hinblick auf Überwindung bzw. Minderung der Hilfebedürftigkeit 4. Stabilisierung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse 5. Sicherung von Wohnraum und der Existenzgrundlagen 6. Motivation zur Nutzung anderer Hilfen und Vermittlung an diese Institutionen 7. Einleitung eines Entschuldungsverfahrens, ggf. Insolvenzverfahren 8. Wiedereingliederung ins Berufsleben.
Art und Umfang der Leistung	Durchführung der jeweils erforderlichen Beratung zur Entschuldung der Rat Suchenden (siehe Weiteres unter Prozessqualität) Personelle Ausstattung Es wird von einer Kapazität von 4,06 Vollzeitstellen ausgegangen (Träger 1 1,0 VZ-Stellen und Träger 2 3,06 Stellen. Die Beratung wird durch Fachkräfte durchgeführt. Die Fachkräfte verfügen über eine Ausbildung als Sozialarbeiter oder geeignet kaufmännische oder juristische Ausbildung. Die juristische Beratung ist gewährleistet. Öffnungszeiten: Termine nach Vereinbarung. Terminabsprachen in den Abendstunden sind möglich. Weiter Beratung vor Ort nach Absprache mit den Leistungsträgern.

	<p>Räumliche Ausstattung Für die Beratung ist eine vertrauliche Atmosphäre gewährleistet. Den Beratungskräften und der Verwaltung steht je nach personeller Ausstattung ein eigener Büroraum zur Verfügung. Für Gruppenveranstaltungen stehen Räumlichkeiten zur Verfügung. Für die Rat Suchenden ist ein Wartebereich vorhanden</p> <p>Sächliche Ausstattung: Die Büroräume sind zeitgemäß ausgestattet. Die Arbeitsbereiche (Schuldnerberatung und Verwaltung) verfügen über lizenzierte und aktuelle Software. Der Zugang zu aktueller Fachliteratur (Gesetzestexte, Fachzeitschriften usw.) ist gewährleistet.</p>
Qualitätsmerkmale	
Strukturqualität	<p>Qualitätsmanagement: Leistungen zur Qualitätssicherung</p> <p>Fortbildung/Supervision</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierte fachliche Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder die Möglichkeit der Hospitation in bereits bestehenden Einrichtungen. • Berufsbegleitende Anpassung der Fachlichkeit an neue Entwicklungen durch interne und externe Fortbildung. • Kollegiale Beratung. • Reflexion und Aufarbeitung der Wechselwirkungen zwischen Ratsuchenden, institutionellen Bedingungen und professionellem Handeln. <p>Arbeitskreise, Arbeitstagen, Dienstbesprechungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Schuldnerberatern/-beraterinnen. • Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit. • Austausch und Erstellung von Arbeitshilfen. <p>Statistik, Dokumentation, Tätigkeitsberichte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von gemeinsamen Jahresberichten • Erfassung und Aufbereitung des statistischen Datenmaterials zur Dokumentation der sozialen Lage der Betroffenen und der eigenen Arbeit gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Kostenträgern <p>Der Datenschutz ist gewährleistet.</p>
Prozessqualität	<p>Unter Bezugnahme auf den Rahmenvertrag gem. § 93 BSHG – ambulanter Bereich – zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG (Stand: 02.07.2001) zwischen Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Landschaftsverband Rheinland, Westfalen-Lippe. Landkreistag NRW und Städtetag NRW ist es unser Ziel, das Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich und in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet sind, gegenüber Leistungsbeziehern – nach Maßgabe ihres Bedarfs – fachlich qualifiziert die notwendige Hilfeleistung zu erbringen.</p> <p>Ausreichend sind Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Hilfebedarf jedes Leistungsbeziehers in den Maßnahmen gedeckt werden kann.</p> <p>Zweckmäßig sind die Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.</p>

Wirtschaftlich sind Leistungen dann, wenn die Leistung in der vereinbarten Qualität zu der vereinbarten Vergütung tatsächlich erbracht wird.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

Die ständigen Arbeitsaufgaben der Schuldner- und Insolvenzberatung gliedern sich wie folgt auf:

1. Erstgespräch:

- 1.1. Information über Arbeitsweise der Schuldnerberatung
- 1.2. Analyse der wirtschaftlichen Situation
- 1.3. Analyse der persönlichen und psychosozialen Situation
- 1.4. Erfassung der Verbindlichkeiten
- 1.5. Krisenintervention
- 1.6. Erstellung eines Hilfeplans
- 1.7. Erstellung eines Aufgabenverteilungsplans
- 1.8. Erstellung eines Zeitplanes

2. Existenzsicherung

- 2.1. Information, Beratung und Hilfe
 - zur Sicherstellung des Existenzminimums in Hinblick auf Sozialleistungen und Zwangsvollstreckungsschutz
 - zur Erhaltung des Arbeitsplatzes
 - zum Erhalt oder der Beschaffung des Girokontos
 - zur Erhaltung der Wohnung und zur Sicherstellung der Energieversorgung
 - zur Verhinderung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen
 - zur Möglichkeit der Reduzierung bzw. Einstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben.

3. Ganzheitliches Hilfsangebot

- 3.1. Herstellung einer vertrauensvollen Klient-Berater-Beziehung mit psychosozialer Begleitung
- 3.2. Beratungsgespräche zur Reflexion der Überschuldungssituation
- 3.3. Ggf. Vermittlung zu weiterführenden Beratungsangeboten des Diakonischen Werkes Aachen e.V. oder anderen Trägern. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Trägern.
- 3.4. Erarbeitung von Handlungsalternativen zur Überwindung individueller Hemmnisse.
- 3.5. Erweiterung und Stärkung der Handlungskompetenz.
- 3.6. Krisenintervention
- 3.7. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Erarbeitung von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme.
- 3.8. Persönliche Stabilisierung
- 3.9. Information, Beratung und Hilfe hinsichtlich der Beschäftigungsaufnahme.

4. Schuldenanalyse

- 4.1 Zusammenstellen, sichten und ordnen sämtliche Unterlagen
- 4.2 Fehlende Unterlagen anfordern und ergänzen.
- 4.3 Forderungsüberprüfung
- 4.4 Erstellung eines Gläubigerverzeichnisses
- 4.5 Information, Beratung und Hilfe hinsichtlich möglicher Schuldnerschutzmaßnahmen.

	<p>5. Budgetberatung</p> <p>5.1 Unterstützung beim Erstellen bzw. Überprüfen des Haushaltsplans, beim Führen eines Haushaltsbuches.</p> <p>5.2 Hilfen zur Realisierung von Einsparmöglichkeiten und Erschließung zusätzlicher Einnahmen.</p> <p>6. Regulierung</p> <p>6.1 Erstellung eines individuellen Regulierungsplans</p> <p>6.2 Beratung und Hilfe bei der Realisierung des Regulierungsplans</p> <p>6.3 Verhandlungen mit den Gläubigern zur Realisierung des Regulierungsplans.</p> <p>6.4 Information zum Verbraucherinsolvenzverfahren.</p> <p>7. Verbraucherinsolvenzverfahren</p> <p>7.1 Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen.</p> <p>7.2 Begleitung bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs.</p> <p>7.3 Bescheinigung über das evtl. Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches.</p> <p>7.4 Beratung und Hilfe bei der Stellung des Eröffnungsantrags</p> <p>7.5 Beratung und Hilfe für die Dauer des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensperiode.</p> <p>8. Einzelfall überschreitende Maßnahmen und Prävention (Diese Leistungen werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten.)</p> <p>8.1 Vermittlung von Information zur Vermeidung und Überwindung von Überschuldung durch Veranstaltungen, Medienarbeit etc.</p> <p>8.2 Erstellung von Informationsmaterialien.</p> <p>Beschwerdemanagement</p> <p>Falls sich ein Klient über die Beratung beschwert, wird die persönliche direkte Klärung des Sachverhaltes angestrebt, evt. auch unter Hinzuziehung beteiligter Stellen. Falls dies nicht möglich ist wird die Beschwerde im Rahmen von Team- und Dienstbesprechungen geprüft. Gegebenenfalls kann eine Reaktion durch den Träger erfolgen.</p> <p>Einbeziehung von Leistungsnutzern in die Entwicklung des Dienstes</p> <p>Wünsche, Kritik, Verbesserungsvorschläge, Angebotsnachfragen, Zufriedenheit mit dem Angebot und andere Äußerungen der Klienten führen dazu, dass das Angebot der Abteilung z. B. im Rahmen von Dienstbesprechungen überprüft wird.</p> <p>Die Einbeziehung von Leistungsnutzern erfolgt im Rahmen von anonymen Befragungen der Klienten im Anschluss an die Beratung.</p>
Ergebnisqualität	<p>Grad der Zufriedenheit der Betroffenen:</p> <p>Die Zufriedenheit der Betroffenen lässt sich messen (wird sich messen lassen) an der Akzeptanz des Angebotes. Indikatoren können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Häufigkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung – verglichen mit Bezugsgrößen wie Einwohnerzahl etc. • Rückmeldung im Gespräch • Zielerreichung des Entschuldungsplans • Anzahl der Beschwerden • anonyme Kundenbefragungen <p>Empfehlungen durch andere ehemalige Klienten – Rückmeldung über den Überweisungskontext</p>

<p>Dokumentation</p>	<p>Die Dokumentation der Beratungen erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für interne Zwecke durch: Klientenkartei, Dienstplan, Arbeitszeiterfassung • für externe Zwecke durch Falldokumentation: <ul style="list-style-type: none"> – Hilfe und Entschuldungsplan – Aktenvermerke – Jahresbericht – Leistungsbeschreibung – nachvollziehbare Zeiteinteilung: Öffnungszeiten, Sprechzeiten, Bürozeiten
<p>Kennzahlen</p>	<p>Kennzahlen sollten von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer gemeinsam entwickelt werden. Kennzahlen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallzahlen, • Zahl der beendeten und neu aufgenommen Fälle, • Art der Hilfeleistung, • Quantität des Hilfebedarfs (z. B. Gläubigeranzahl) • Verhältnis Zahl der Beratung zu Mitarbeiterstellen., • Beratungsfälle in Bezug auf die Einwohnerzahl etc.
	<p>Daten in der Jahresstatistik :</p> <p>Erstkontakt Geschlecht Staatsangehörigkeit Familienstand Haushaltsgröße Minderjährige Kinder im Haushalt Beschäftigung als Vorhandene Ausbildung Berufstätigkeit Einkommensarten Ausgaben Alter im Beratungsjahr Arten der Verbindlichkeiten Gründe für die Zahlungsprobleme Anzahl der Gläubiger Verschuldungshöhe Zwangsmaßnahmen Hilfsmaßnahmen Stand im InsO-Verfahren Finanzierung der Beratung</p>

Kontakt:

Stadt Aachen
 Rolf Kourten, Leiter des Sozialamts
 Telefon 02 41/4 32-50 00
 E-Mail: rolf.kourten@mail.aachen.de

